

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	14.06.2018
Integrationsrat	04.09.2018
Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik	10.09.2018

Beantwortung einer Anfrage - Erläuterung von amtlichen Bescheiden in „Leichter Sprache,“

Die Verwaltung beantwortet die Anfrage der CDU-Fraktion sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (AN/0463/2018) „Erläuterung von amtlichen Bescheiden in „Leichter Sprache“ wie folgt:

Vorbemerkung

Die Stadt Köln ist gehalten und bestrebt, sich mit Menschen mit geistiger oder kognitiver Beeinträchtigung in einer leicht verständlichen Sprache zu verständigen.¹

Dies erfordert eine bestimmte Art und Weise der Gestaltung beispielsweise von schriftlichen Bescheiden, Vordrucken und amtlichen Informationen. Soweit diese schriftlichen Dokumente nicht selbst in einer leicht verständlichen Sprache formuliert sein können, weil für die Rechtswirksamkeit das Originaldokument maßgebend bleibt, erhalten die Berechtigten die Dokumente zusätzlich zum Originaldokument in Leichter Sprache.

Die Stadt Köln hat hierzu bereits 2009 in einer Richtlinie einheitlich geregelt, wie sie den Ansprüchen und Bedürfnissen betroffener Menschen nach barrierefreien Dokumenten gerecht wird.²

Was ist „Leichte Sprache“³

Die Fragesteller verwenden in ihrer Anfrage sowohl den Begriff „Leichte Sprache“ als auch den Begriff „einfache Sprache“ bzw. „einfache und verständliche Sprache“. Beide Begriffe sind nicht gleichbedeutend:

Leichte Sprache ist ein vereinfachtes Deutsch, für das klare Regeln definiert sind. Der Text wird zusätzlich durch Bilder und Zeichnungen erklärt.

Einfache Sprache greift zwar einige Regeln von Leichter Sprache auf, orientiert sich aber eher am Standarddeutschen und ist durch einen komplexeren Sprachstil gekennzeichnet. Anders als bei der Leichten Sprache gibt es für die einfache Sprache kein Regelwerk.

Gesetzlich geregelt ist die Verwendung der Leichten Sprache. In vielen Situationen ist aber die Ver-

¹ Vgl. Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen, vom 14. Juni 2016 (Anlage 1)

² Richtlinien für die Erstellung sehbehinderten- und blindengerechter Dokumente sowie die Verwendung Leichter Sprache (Anlage 2)

³ Vgl. Krishna-Sara Helmle: Leicht verständlich für alle – Leichte Sprache als Herausforderung für die Stadtverwaltung; in: Städtetag aktuell 4/2018, S. 8-9 (Anlage 3)

wendung einer einfachen und verständlichen Sprache ausreichend bzw. sinnvoller. Vor allem in Sprechsituationen ist Leichte Sprache als Schriftsprache nicht verwendbar. Dann muss eine einfache und verständliche Sprache verwendet werden.

Die Verwaltung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. In welchem Umfang nutzt die Verwaltung derzeit die „Leichte Sprache“?

Entsprechend der am 01.06.2009 in Kraft getretenen Richtlinien für die Erstellung sehbehinderter- und blindengerechter Dokumente sowie die Verwendung Leichter Sprache bemühen sich die Dienststellen der Stadt Köln im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum, sich mit Menschen mit Lernschwierigkeiten in Leichter Sprache zu verständigen.

Dieses Bemühen schließt auch Broschüren, Vordrucke und Formulare ein. Hierzu wird auf die Beantwortung der beiden folgenden Fragen verwiesen.

In der Umsetzung der 1. Fortschreibung des Handlungskonzeptes zur Kölner Behindertenpolitik wurde bereits in den Jahren 2012-2015 das Informationsangebot im Internet laufend erweitert und verbessert. Dazu zählt auch die Veröffentlichung von Inhalten in Leichter Sprache auf häufig aufgerufenen Seiten.

Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik hat sich folgende Regeln gegeben, um die aktive Teilnahme der Menschen mit Lernschwierigkeiten in der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik zu ermöglichen:

- Zu Beginn eines jeden Tagesordnungspunktes werden die Tagesordnungs-Nummern und der Titel genannt. Es wird kurz erklärt, um was es bei dem Tagesordnungspunkt geht und gesagt, ob ein Beschluss gefasst werden muss.
- Es soll einfache Sprache verwendet werden, insbesondere wenn dies ausdrücklich gewünscht wird.
- Wenn die Sprache zu schwer ist, wird die „Rote Karte - Halt einfache Sprache“ hochgehalten und Erklärungen in einfacher Sprache eingefordert.
- Auf Anforderung werden Pausen gemacht, damit Erklärungen möglich werden
Vor Beschlüssen wird das, was diskutiert wurde in einfacher Sprache zusammengefasst.

2. Gibt es bereits Broschüren der Verwaltung in „Leichter Sprache“, wenn ja welche?

Die Stadt Köln veröffentlicht keine Broschüren, die vollständig in Leichter Sprache formuliert sind. Sie fasst die Inhalte von Broschüren, die für Menschen mit Behinderung von besonderem Interesse sind, aber in Leichter Sprache zusammen. Beispiele hierfür sind die 2. Fortschreibung des Handlungskonzeptes zur Kölner Behindertenpolitik und die Broschüre „2020: Köln l(i)ebt Vielfalt. Diversity Konzept.“

3. Sind bereits Vordrucke und Formulare in „Leichter Sprache“ verfasst, wenn ja, welche?

Die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstelle (KoKoBe) Südstadt hatte dem Behindertenbeauftragten der Stadt Köln auf dessen Frage hin mitgeteilt, welche drei Formulare Menschen mit Lernschwierigkeiten am dringendsten in Leichter Sprache benötigen. Genannt wurden:

- der Antrag auf Grundsicherung;
- der Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein (WBS);
- der Antrag auf Schwerbehinderung.

Die beiden Anträge auf einen Wohnberechtigungsschein und auf Schwerbehinderung sind mittlerweile auf der Internetseite der Stadt Köln in Leichter Sprache erläutert. Auf eine solche Erläuterung des Antrags auf Grundsicherung wird bewusst verzichtet, weil hier eine persönliche Beratung als der bessere Weg angesehen wird.

Darüber hinaus sind auf der Internetseite der Stadt Köln mittlerweile eine Vielzahl von Vordrucken und Formularen in Leichter Sprache erläutert. (Anlage 4)

4. Welche Maßnahmen müssen vorrangig ergriffen werden, um die Kommunikation der Kölner Bürgerinnen und Bürger mit der Stadtverwaltung barrierefreier und leichter verständlicher zu machen?

Vorrangig sind die in der 2. Fortschreibung des Handlungskonzeptes zur Kölner Behindertenpolitik aufgeführten Maßnahmen zu ergreifen. Dies sind:

- In den Museen der Stadt Köln werden Führungen in Leichter Sprache ausgearbeitet, durchgeführt und evaluiert.
- Informationsangebote im Internet
 - Das Angebot von Informationen in Leichter Sprache wird deutlich ausgebaut und soll langfristig die Leistungen auf den 200 am häufigsten aufgerufenen Produktseiten umfassen. Die bestehenden Seiten in Leichter Sprache werden mit unterstützenden Bildern ergänzt, alle neuen Seiten werden direkt mit Bildern erstellt.
 - Der Kopfbereich von stadt-koeln.de wird umgestaltet, um dort unter anderem Funktionen für die leichtere Bedienbarkeit für Menschen mit Behinderungen an einer leicht zugänglichen Stelle bereitstellen zu können.
- Für Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit werden regelmäßig Fortbildungen u.a. zu den Themen Gestaltung von Beteiligungsformen, Erprobung von Methoden für inklusive Angebote (leichte Sprache, etc.), Jugendhilfe und Behindertenhilfe angeboten.
- Die Museen der Stadt Köln setzen Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Leichte Sprache“ für Multiplikatoren (Lehrkräfte an inklusiven Schulen) fort und führen eine Weiterbildungsstaffel zum Thema „Leichte Sprache“ zum Einsatz bei Veranstaltungen in den Museen der Stadt Köln durch.
- Die für Menschen mit Behinderung wichtigsten Formulare sollen in Leichte Sprache übersetzt werden.
- Die Anregungen des Abschlussberichtes „Politische Partizipation von Menschen mit Behinderung in den Kommunen stärken“ (LAG SELBSTHILFE NRW e. V., 2015, 211 ff.) zur politischen Partizipation von Menschen mit Lernschwierigkeiten in kommunalen Behindertenbeiräten werden aufgegriffen.
- Auf Veranstaltungen und bei Veröffentlichungen soll in stärkerem Umfang als bisher darauf geachtet werden, dass die Informationen auch für Menschen mit Lernschwierigkeiten verständlich sind.

Anlagen

Anlage 1: Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen, vom 14. Juni 2016 (Auszug)

Anlage 2: Richtlinien für die Erstellung sehbehinderten- und blindengerechter Dokumente sowie die Verwendung Leichter Sprache (2009) (Anlage 3)

Anlage 3: Krishna-Sara Helmle: Leicht verständlich für alle – Leichte Sprache als Herausforderung für die Stadtverwaltung; in: Städtetag aktuell 4/2018, S. 8-9

Anlage 4: Leichte Sprache auf den Internetseiten der Stadt Köln

Gez. Dr. Rau

Anlage 1**Erstes allgemeines Gesetz
zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen
Vom 14. Juni 2016**

[Auszug]

Ziel dieses Gesetzes ist die Förderung und Stärkung inklusiver Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen sowie die Vermeidung der Benachteiligung behinderter Menschen.

§ 8**Barrierefreie Kommunikation, Gebärdensprache**

(2) Die Träger öffentlicher Belange sollen mit Menschen mit geistiger oder kognitiver Beeinträchtigung in einer leicht verständlichen Sprache kommunizieren.

§ 9**Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken**

(1) Die Träger öffentlicher Belange haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen, Vordrucken und amtlichen Informationen die besonderen Belange betroffener Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

(2) Die Träger öffentlicher Belange sollen im Rahmen ihrer personellen und organisatorischen Möglichkeiten Schwierigkeiten mit dem Textverständnis durch beigefügte Erläuterungen in leicht verständlicher Sprache entgegen wirken. Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass das Instrument der Leichten Sprache vermehrt eingesetzt und angewandt wird und entsprechende Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.

Anlage 2**Richtlinien für die Erstellung sehbehinderten- und blindengerechter Dokumente sowie die Verwendung Leichter Sprache**

[Auszug]

In dieser Richtlinie ist einheitlich geregelt, wie die Stadt Köln den Ansprüchen und Bedürfnissen betroffener Menschen nach barrierefreien Dokumenten gerecht wird. Sie ist am 01.06.2009 in Kraft getreten.

1 Grundsätze**1.1 Rechtlicher Rahmen**

[veraltet]

1.2 Zielsetzung

Ziel dieser Richtlinie ist es, zu den bereits bestehenden Regelungen des Gesetz- bzw. Verordnungsgebers für das Verwaltungshandeln der Stadt Köln konkrete Handlungs- und Verfahrenshinweise zu geben und einheitliche Grundsätze festzulegen.

Auf Basis dieser Richtlinie sollen Schreiben der Verwaltung grundsätzlich barrierearm erstellt werden. Deshalb werden unter Ziff. 3 f. die Kriterien für die sehbehinderten- u. blindengerechte Gestaltung von Bescheiden, Vordrucken und amtlichen Informationen genannt, welche von den Dienststellen bei der Erstellung des Schriftgutes generell zu beachten sind.

Die Leichte Sprache, wie sie unter Ziff 4. f dargestellt ist, ist besonders auf die Anforderungen von Menschen mit Lernschwierigkeiten ausgerichtet. Sie kann und sollte deshalb nicht generell verwendet werden. Gleichwohl sollen sich die Dienststellen im Sinne einer einfachen Verwaltungssprache an den Grundsätzen der Leichten Sprache orientieren.

Unter Ziff. 5 f. wird geregelt, wie der Anspruch sehbehinderter u. blinder Menschen im Verwaltungsvorgang erfüllt werden kann, ihnen Bescheide, Vordrucke und amtliche Informationen in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen. Ungeachtet eines konkreten gesetzlichen Anspruchs sollen Betroffene im Bedarfsfalle grundsätzlich barrierefreie Dokumente erhalten.

In diesem Sinne werden unter Ziff. 6 f. auch die Möglichkeiten zur Übertragung von Dokumenten in Leichte Sprache aufgezeigt.

1.3 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Dienststellen der Stadt Köln soweit keine Sonderregelungen festgesetzt sind. Unter dem Begriff "Dienststelle" sind alle Ämter, Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen und die dem Oberbürgermeister und den Beigeordneten unmittelbar unterstehenden Stellen ("Punktdienststellen") zu verstehen.

1.4 Zuständigkeiten

Die Dienststellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung und der unter Ziff. 1.5 genannten Regelungen auch für die Gestaltung der Bescheide, Vordrucke usw. eigenverantwortlich zuständig. Sie sind im Rahmen ihrer Fachzuständigkeit auch dafür zuständig, die Bedarfe von sehbehinderten, blinden oder lernbehinderten Menschen zu erfüllen, ihnen Dokumente etc. in einer für sie wahrnehmbaren Form zur Verfügung zu stellen.

1.5 Vorbehalt weiterer Regelungen

Folgende Regelungen bleiben von dieser Richtlinie unberührt:

- Handbuch Köln, Teil III, Ziff. 2.7 Schreibtechnische Gestaltung
- Dienstanweisung für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Köln und die vom Stadtvorstand am 09.07.2002 beschlossenen Gestaltungsrichtlinien der Stadt Köln
- Richtlinie für die Bedarfsprüfung vor der Vergabe von Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)

- Vergaberichtlinien

Bei der Gestaltung von Broschüren, Prospekten, Periodika und sonstigen Druckerzeugnissen der Öffentlichkeitsarbeit, die der Information der breiten Bevölkerung dienen und die von 13 verantwortlich herausgegeben werden, findet diese Richtlinie keine Anwendung.

[...]

4 Kriterien der Leichten Sprache

Wortebene:

- Bekannte Wörter verwenden, einen gehobenen Sprachstil mit zu abstrakten Begriffen und Fremdwörtern vermeiden (wenn nötig, Erläuterungen oder Beispiele hinzufügen)
- Abkürzungen meiden oder bei der erstmaligen Verwendung erklären
- Kurze Wörter bevorzugen
- Verneinungen vermeiden, statt dessen positive Aussagen verwenden
- Aktive Aussagen an Stelle passiver Wortwahl verwenden
- Konjunktiv (Möglichkeitsform) meiden, statt dessen Indikativ (Erzählform/ Wirklichkeitsform) wählen
- Persönliche Ansprache verstärkt den Leserbezug und erhöht die Lesemotivation
- Wörter sollten nicht getrennt werden, sondern innerhalb einer Zeile stehen
- Immer das selbe Wort für eine Sache verwenden - auch wenn Wiederholungen den Stil beeinflussen
- Bei Zahlen die Zahl selbst und nicht das ausgeschriebene Wort verwenden (3 statt drei)

Satzebene:

- Kurze Sätze bilden
- Nur einen Gedankengang pro Satz aufgreifen
- Verschachtelungen vermeiden, nur einfache Satzbindungen mit höchstens einem Nebensatz
- Eine klare Satzgliederung einhalten (Subjekt - Prädikat - Objekt)
- Einfache Zeichensetzung verwenden, Strichpunkte u. Gedankenstriche möglichst vermeiden

Textebene:

- Auf einen logischen Textaufbau achten; Gleiches gehört zu Gleichem
- Den Inhalt mit Absätzen für jeden neuen Gedankenabschnitt strukturieren
- Wichtige Inhalte zuerst darstellen, überflüssige Informationen streichen

Erläuterung:

Beim Verfassen von Dokumenten kommt dem Inhalt die bedeutendste Rolle zu, daher ist ein ganz besonderes Augenmerk auf dasjenige Instrument zu richten, welches die Informationen trägt und diese der Leserschaft vermittelt: die Sprache. Doch nicht jeder kommt mit der alltäglichen Schriftsprache zurecht und erst recht nicht mit bürokratischer Verwaltungssprache. Insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten haben hier oft Verständnisprobleme. Und genau hier greift das Konzept der "Leichten Sprache". Sie zeichnet sich durch ein Höchstmaß an Verständlichkeit für die größtmögliche Leserschaft aus und hat zur Aufgabe, der jeweiligen Zielgruppe den Sinn von Texten ohne Schwierigkeiten nahe zu bringen. Dafür sind die vorgenannten Kriterien von besonderer Bedeutung.

[...]

6 Bereitstellung von Dokumenten für Menschen mit Lernschwierigkeiten (Leichte Sprache)

Anders als sehbehinderte u. blinde Menschen können Menschen mit Lernschwierigkeiten bisher keinen gesetzlichen Anspruch herleiten, dass Behörden in Leichter Sprache mit ihnen kommunizieren müssen. Der Bedarf ist gleichwohl vorhanden.

Bei der Stadt Köln sollen deshalb die gleichen Grundsätze zur Anwendung kommen, wie sie für sehbehinderten- u. blindengerechte Dokumente gesetzlich und in dieser Richtlinie geregelt sind. Die Dienststellen der Stadt Köln sind gehalten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten in Leichter Sprache mit Menschen mit Lernschwierigkeiten zu kommunizieren. Auf Wunsch der/des Berechtigten und wenn

das Vorlesen bzw. Erklären des Original-Dokumentes bzw. die Hinzuziehung einer Vertrauensperson nicht möglich sind, sollen die Dienststellen insbesondere – aber nicht nur – im Verwaltungsverfahren Dokumente in Leichter Sprache kostenlos zur Verfügung stellen.

Um die Rechtssicherheit weiterhin zu gewährleisten, erhalten die Berechtigten rechtlich relevante Dokumente in Leichter Sprache zusätzlich zum Original als Lesehilfe. Für die Rechtswirksamkeit des Dokuments bleibt das Original maßgebend. Zweckmäßigerweise werden die Dokumente gleichzeitig bekannt gegeben. Ist eine gleichzeitige Bekanntgabe nicht möglich, ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Originals maßgebend für die Rechtswirksamkeit. Um den Empfänger in diesem Falle nicht schlechter zu stellen, sollte nach Möglichkeit eine entsprechende Fristverlängerung eingeräumt werden.

Für die Beauftragung von Dokumenten in Leichter Sprache siehe Ziff. 7.

Anlage 4

<http://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/soziales/informationen-leichter-sprache>

Service Leben in Köln Politik & Verwaltung Wirtschaft

Startseite > Leben in Köln > Gesellschaft/Soziales > Informationen in Leichter Sprache

Informationen in Leichter Sprache

Vorlesen lassen

Hier finden Sie Informationen in Leichter Sprache.
 Jeder Mensch kann Texte in Leichter Sprache besser verstehen.
 Das ist besonders wichtig für Menschen mit Lern-Schwierigkeiten.
 Leichte Sprache ist auch gut für alle anderen Menschen.

Zum Beispiel:

- Für Menschen, die nicht so gut lesen können.
- Oder für Menschen, die nicht so gut Deutsch können.

Leichte Sprache ist ein Eigen-Name.
 Eigen-Namen müssen groß geschrieben sein.
 Wir schreiben Leichte Sprache deshalb mit großem "L".
 Das Netzwerk Leichte Sprache empfiehlt diese Schreib-Weise.

Wir erklären in Leichter Sprache:

- Was auf unseren Seiten steht.
- Und wie Sie Inhalte finden.

Diese Infos haben wir hier für Sie:

- > Was steht auf www.stadt-koeln.de?
- > So funktioniert www.stadt-koeln.de

© Lebenshilfe Bremen e.V./ S. Albers*

Service

Eingabe Suchen

Suche A-Z +

Meistgesucht

- > Anmeldung zur Eheschließung
- > Einschulungshilfe für Schulanfänger
- > Anmeldung Ihres Wohnsitzes
- > Führerschein - Internationaler Führerschein
- > Verpflichtungserklärung nach § 68 sowie §§ 66, 67 des Aufenthaltsgesetzes

Wartezeiten +

Termine Online vereinbaren

Online Anwendungen

Kontakt

Wohn-Berechtigungs-Schein (WBS)

<http://www.stadt-koeln.de/artikel/07807/index.html>

Schwer-Behinderten-Ausweis

<http://www.stadt-koeln.de/artikel/62937/index.html>

gez. BG Dr. Rau